

Dr.-Julie-Schenck-Preis 2022

1. Maßgaben der Stifterin

Die Evangelische Landeskirche in Baden (EKiBa) vergibt unter dem Namen „Dr.-Julie-Schenck-Preis“ jährlich einen Preis an einen Studenten/eine Studentin des BA-Studiengangs Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder des MA-Studiengangs Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Freiburg, der/die „sich durch besondere Studienleistungen und besonderes kirchliches oder soziales Engagement (während des Studiums)“ auszeichnet (Beschluss des Landeskirchenrats der EKiBa vom 10.12.2008).

2. Zielgruppe und Umfang der Förderung

Gefördert werden kann jährlich eine Studentin/ ein Student des BA Religionspädagogik/ Gemeindediakonie oder des MA-Studiengangs Religionspädagogik, die/der nicht bereits an anderer Stelle ein Stipendium erhält. Die Fördersumme beträgt einmalig 1.000 Euro.

3. Vergabeverfahren

Studierende können sich selbst bewerben oder von Dozierenden oder Studierendenvertretern oder Studierendenvertreterinnen vorgeschlagen und daraufhin um Bewerbung gebeten werden. Die Bewerbung ist bis 31. März 2022 einzureichen an das Dekanat des FB II Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft, und zwar unter Darlegung:

- a) der bisherigen Studienleistungen und ggf. der Thesis
- b) des bisherigen kirchlichen, sozialen oder in anderer Form gesellschaftlich relevanten Engagements (durch schriftliche Nachweise oder Angabe von Referenzen).

Über die Vergabe des Preises entscheidet der Fachbereichsrat RP in der letzten April-Sitzung. Von der Entscheidung werden die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats sowie Dozierende, die einen Bewerber oder eine Bewerberin vorgeschlagen haben, wegen möglicher Befangenheit ausgeschlossen. Stattdessen werden ein Vertreter oder eine Vertreterin des EOK der EKiBa und ein Mitglied des ASTA, das einen anderen Studiengang als BA-RP studiert, stimmberechtigt hinzugezogen.

Der Zeitpunkt und der Ort der Übergabe des Preises durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der EKiBa oder ein Mitglied des Kuratoriums der EH Freiburg werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Vergabe von Restmitteln

Verfällt eine Stipendienzahlung (z.B. durch Nicht-Beanspruchung oder durch vorzeitiges Ausscheiden von Studierenden), wird mit den frei gewordenen Mitteln ein Nachrücker oder eine Nachrückerin gefördert, wobei eine verkürzte Förderdauer möglich ist. Über Bewerbungs- und Beschlussfristen entscheidet in solchen Fällen der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs II.

5. Verpflichtungen aus dem Stipendienempfang

Der Preisträger bzw. die Preisträgerin verpflichtet sich bis Ende des folgenden Kalenderjahres dem FBR II Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft einen Bericht über das in diesem Zeitraum fortgesetzte bzw. aufgenommene kirchliche oder soziale Engagement zu geben, sowie ggf. über den Fortgang des Studiums. Der Bericht ist in schriftlicher Form einzureichen.

Freiburg, den 20.01.2022